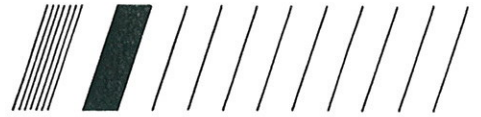


2 12



Stadt St. Gallen

Besondere Vorschriften zum Überbauungsplan Hauptbahnhof Nordwest

gemäss Art. 22 Baugesetz vom 6. Juni 1972

VOM STADTRAT BESCHLOSSEN

AM: 24. Nov. 1998



Der Stadtmann:

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber: - Str.

ÖFFENTLICH AUFGELEGT

VOM: - 7. Dez. 1998 BIS: - 6. Jan. 1999

VOM GROSSEN GEMEINDERAT ERLASSEN

AM: 22. Juni 1999



Der Präsident des Grossen Gemeinderates:

Der Stadtschreiber: - Str.

VOM BAUDEPARTEMENT GENEHMIGT

AM:

- 2. MRZ. 2000

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Planungsamtes:



Planung: Eigenmann Rey Rietmann, Raumplaner BSP, Kirchgasse 16, 9004 St. Gallen

071 222 07 03



Stadtplanung
Datum: 4.11.1998

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der Sondernutzungsplan besteht aus dem Überbauungsplan, den besonderen Vorschriften sowie der Beilage (Entwicklungsplan 1:2000, Areal westlich des Hauptbahnhofs St. Gallen, vom April 1997).

² Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die im Plan bezeichneten Teilgebiete A. Im Teilgebiet B ist ein Sondernutzungsplan zu erlassen. Die eingetragenen Hinweise sind für diesen Erlass richtungsweisend.

³ Der als Beilage bezeichnete Entwicklungsplan zeigt für das ganze Gebiet die weitere städtebauliche Entwicklung auf. Er ist für Bauprojekte oder weitere Sondernutzungspläne richtungsweisend.

Art. 2 Erschliessung

¹ Die Gestaltung der Erschliessung von der Rosenbergstrasse für das Plangebiet ist frühzeitig mit der Strassenaufsichtsbehörde festzulegen. Die Anzahl Parkplätze, die Überbauungsart und die Nutzung haben auf die Leistungsfähigkeit der Rosenbergstrasse Rücksicht zu nehmen.

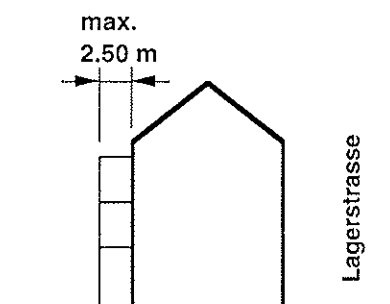
² Zwischen den Richtungspunkten ist ein Streifen mit einer minimalen Breite von 12 m für eine öffentliche Strasse respektive 3.50 m für einen öffentlichen Fussweg freizuhalten.

Art. 3 Markierungslinie

Neubauten im Bereich der im Plan bezeichneten Markierungslinien sind mit ihrer ganzen strassenseitigen Fassade an diese Linie zu stellen.

Art. 4 Überschreitung der Baulinie

Beim an die Lagerstrasse angrenzenden Baubereich zwischen der Grünbergstrasse und der Klubhausstrasse dürfen Laubengänge bis maximal 2.50 m über die nördliche Baulinie hinausragen.

**Art. 5 Gebäudehöhe**

In den im Plan bezeichneten Bereichen gilt in Abweichung zur Bauordnung der Stadt St. Gallen eine Höhenbeschränkung in m.ü.M. Dachgestaltung und Zulässigkeit von Attikageschossen richten sich nach der Bauordnung.

Art. 6 Schützenswerte Bauten

Mit dem vorliegenden Überbauungsplan wird die im Inventar der schützenswerten Bauten der Stadt St. Gallen aufgeführte Klassierung der Lokremise (Kategorie 3) und des Wasserturms (Kategorie 2) nicht aufgehoben. Die Schutzwürdigkeit dieser Bauten ist in einem gesonderten Verfahren festzustellen.

Art. 7 Baubereich Lokremise

In dem im Plan bezeichneten Bereich sind weitergehende bauliche Änderungen (Umbau, Umnutzung) nur innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens zulässig. Ein Neubau ist hinter die Baulinie zu stellen.

Art. 8 Freihaltebereich

In dem im Plan bezeichneten Freihaltebereich ist im Zusammenhang mit dem Wasserturm ein projektbezogener städtebaulicher Freiraum vorzusehen.

Art. 9 Ökologie

Die Planungen und Projektierungen im Gebiet Hauptbahnhof Nordwest haben unter Berücksichtigung ökologischer und grünplanerischer Ansprüche zu erfolgen.

Art. 10 Sicherheit

Den subjektiven Sicherheitsbedürfnissen insbesondere von Frauen und Kindern sowie alten und gebrechlichen Personen, ist bei der Gestaltung von Bauten, Anlagen und Freiräumen Rechnung zu tragen. Insbesondere zu vermeiden sind unübersichtliche und des nachts unausgeleuchtete Bereiche. Besonders zu beachten sind genügend offene und kurze Fluchtmöglichkeiten, klar ablesbare Wegführungen sowie einsehbare Eingangshallen und Treppenhäuser.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Genehmigung dieses Überbauungsplanes werden folgende Baulinien- und Überbauungspläne innerhalb der Teilgebiete A aufgehoben:

- Baulinienplan Rosenbergstrasse vom 12. März 1906;
- Baulinienplan Rosenberg-Zimmergartenstrasse vom 24. Juli 1906 mit Änderungen vom 23. Juli 1907;
- Überbauungsplan Guggisbleiche vom 1. April 1930.